

Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 14/2009 vom 12. Mai 2009

Hausordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Badensche Straße 50/51 · 10825 Berlin
Telefon: 0 30/85 78 92 01 · Telefax: 0 30/85 78 93 19

**Hausordnung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR)**

vom 05. Mai 2009

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Allgemeine Grundsätze
- § 2 Hausrecht, Schlüsselberechtigung
- § 3 Aufenthaltsrecht
- § 4 Raumnutzung
- § 5 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen
- § 6 Rauchverbot
- § 7 Aushänge, Plakate
- § 8 Parkplätze
- § 9 Sonstige Regelungen
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeine Grundsätze

1. Die Hausordnung gilt für alle Gebäude und baulichen Anlagen der HWR Berlin. Sie ist für alle Mitglieder der Hochschule und für alle Personen, die sich auf den Grundstücken und in den Gebäuden der HWR Berlin aufhalten, verbindlich.

2. Ziel dieser Hausordnung ist es, durch Einhaltung der nachfolgenden Regelungen ein störungsfreies Studieren und Arbeiten zu ermöglichen.

§ 2 Hausrecht, Schlüsselberechtigung

1. Das Hausrecht übt der/die Rektor/in aus. Bei Abwesenheit des/der Rektors/in geht das Hausrecht auf den Ersten Prorektor/die Erste Prorektorin über. Im Falle plötzlich auftretender Gefahren kann das Hausrecht vom Kanzler/von der Kanzlerin, bei dessen/deren Abwesenheit vom Leiter/von der Leiterin der Abteilung „Personalwesen und Gebäudemanagement...“ wahrgenommen werden.

2. Der/die Dekan/in des FB I bis V sowie der/die Direktor/in des Zentralinstitutes übt das Hausrecht in den von seinem/ihrem Fachbereich/Zentralinstitut genutzten Räumen aus, so lange der/die Rektor/in sich nicht Entscheidungen vorbehält.

3. Bei den Sitzungen von Gremien der HWR Berlin wird das Hausrecht im Sitzungsraum von dem/der jeweiligen Vorsitzenden ausgeübt.

4. Die Schlüssel- und Zutrittsberechtigung ist in der Dienstanweisung zur Schlüsselverwaltung und –vergabe der HWR Berlin geregelt.

§ 3 Aufenthaltsrecht

1. Die Öffnungszeiten der Gebäude Badensche Str., Neue Bahnhofstr. und Babelsberger Str. sind
 - in den Vorlesungszeiten: Mo – Fr 07.00 – 22.00 Uhr, Sa 08.00 – 16.00 Uhr
 - außerhalb der Vorlesungszeiten: Mo – Fr 07.00 – 20.00 Uhr
 - Für das IMB werden die Öffnungszeiten des Neubaus (Badensche Str.) in der Vorlesungszeit am Sa und So auf 08.00 – 19.00 Uhr festgesetzt.

Die Öffnungszeiten am Standort Campus Lichtenberg sind:

- ganzjährig von Montag bis Freitag zwischen 06.00 und 19.00 Uhr

Außerhalb dieser Öffnungszeiten sind die Gebäude alarmgesichert.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Zugang an den Standorten Badensche Str. und Babelsberger Str. außer bei einer genehmigten Veranstaltung nur mit einer Ausnahmegenehmigung des/der Kanzlers/in gestattet. An den Standorten Neue Bahnhofstr. und Campus Lichtenberg bedarf es der Ausnahmegenehmigung des/der Geschäftsführers/in der FB II – V bzw. des/der Direktors/in des Zentralinstitutes.

2. Der Aufenthalt in den Gebäuden ist den Hochschulmitgliedern und ihren Angehörigen, Gästen sowie Besuchern zu Geschäfts- oder Informationszwecken, am Campus Lichtenberg auch den Mitarbeitern/innen anderer Einrichtungen, gestattet. Das Mitführen von Tieren in den Gebäuden und auf dem Gelände der HWR Berlin ist untersagt. Diese Regelung gilt nicht für Blindenhunde bzw. Begleithunde.

§ 4 Raumnutzung

1. Grundlagen für die Raumnutzung der Seminarräume und Hörsäle u.ä. bilden die Belegungspläne sowie die für die jeweiligen Räume geltenden Benutzungsordnungen.
2. In den Unterrichtsräumen ist die Bestuhlung aufgrund der festgelegten Plätze nicht zu verändern. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nicht zwischen den Räumen ausgetauscht oder entfernt werden. Die Lehrenden und andere Nutzer/innen sollen in ihrem Bereich und in allen zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räumen und Bereichen auf angemessene Ordnung und Sauberkeit achten.
3. Die Lehrkräfte und die Mieter von Räumen sind verantwortlich, dass nach Ende der jeweiligen Veranstaltung die Fenster geschlossen, das Licht und die Geräte ausgeschaltet und die Türen verschlossen werden. Darüber hinaus sind die geltenden Sicherheitsbestimmung zu beachten und einzuhalten.
4. Das Betreiben von Kaffee- und Wasserkochern oder sonstigen nicht durch die HWR Berlin bereitgestellte elektrische Geräten in den Seminarräumen ist nicht gestattet.
5. Private Notebooks dürfen nur auf eigene Gefahr und in den von der Hochschule vorgesehenen Räumlichkeiten netzabhängig betrieben werden.
6. Räume mit betriebstechnischen Anlagen dürfen von Unbefugten nicht betreten werden. Diese Räume sind durch Hinweisschilder gekennzeichnet.
7. Für wieder-/verwertbare Abfälle sind die bereitgestellten Wertstoffbehälter zu nutzen. Abfälle sind getrennt zu entsorgen.

§ 5 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

1. Die Brandschutzordnungen für die Gebäude der HWR Berlin sind durch alle Nutzer/innen zu beachten. Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten. Die Brandschutzordnungen sind im Intranet und auf der Internetseite der HWR veröffentlicht.
2. Alle Nutzer/innen haben sich über die jeweiligen Rettungswegepläne zu informieren.
3. Alle Nutzer/innen haben sich über die Standorte der Handfeuerlöcher sowie deren Handhabung zu informieren.
4. Technische Anlagen sind bedarfsgerecht zu nutzen, Beleuchtungsanlagen sollen tagsüber ausgeschaltet werden.
5. Bei Außentemperaturen unter Null Grad Celsius und bei stürmischer Wetterlage sind bis auf kurzzeitige Lüftungen (Stoßlüftung) die Fenster geschlossen zu halten. Zusätzlich sind bei stürmischer Wetterlage die Außenjalousien hochzufahren, um Schäden an den Anlagen zu vermeiden.

§ 6 Rauchverbot

1. An der HWR Berlin besteht gemäß Nichtraucherschutzgesetz – NRSchG – vom 16.11.2007 (GVBL. Nr. 30 S. 578) ein generelles Rauchverbot in allen Gebäuden und umschlossenen Räumen.
2. Das Rauchen ist nur im Freien abseits der Eingänge zu den Gebäuden erlaubt. Gemäß § 7 NRSchG begeht eine Ordnungswidrigkeit, wer entgegen dem Rauchverbot vorsätzlich oder fahrlässig in Gebäuden und umschlossenen Räumen raucht.

§ 7 Aushänge, Plakate

1. Bei hochschulinternen Aushängen, Plakaten, Ankündigungen, etc. ist der/die Urheber/in zu kennzeichnen. Das Anbringen von Benachrichtigungen, Mitteilungen und Veranstaltungshinweisen außerhalb der dafür vorgesehenen Wechselrahmen, Schaukästen und gekennzeichneten Flächen ist in der Regel nicht gestattet.
2. Aushänge, Plakate, Ankündigungen etc. von Externen dürfen nur an dafür gekennzeichneten Flächen angebracht werden.
3. Wände, Türen und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht durch Nägel, Schrauben, Reißnägel, Klebstoff, Klebeband oder ähnliches beschädigt werden. Für schuldhaft verursachte Schäden werden die Verursacher/innen haftbar gemacht.

§ 8 Parkplätze

1. Für die Inanspruchnahme von Parkplatzflächen am Standort Badensche Str. besteht eine entgeltpflichtige Parkraumbewirtschaftung, die in den Richtlinien für die Stellplatzvergabe der FHW Berlin geregelt ist. An den Standorten Campus Lichtenberg und Neue Bahnhofstr. stehen Stellplätze des Vermieters zur Verfügung.
2. Kraftfahrzeuge sind nur auf den dafür ausgewiesenen Park- und Abstellplätzen abzustellen. Für Fahrräder sind Fahrradständer zu benutzen. Es ist nicht gestattet, Fahrräder in den Gebäuden und Räumen der HWR Berlin abzustellen.

§ 9 Sonstige Regelungen

1. Unfälle auf den Grundstücken und in den Gebäuden der HWR Berlin sind dem/der Sicherheitsbeauftragten und dem/der Kanzler/in zu melden.
2. Diebstähle sind unverzüglich der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten sowie beim Leiter Abteilung „Personalwesen und Gebäudemanagement“, außerhalb der üblichen Arbeitszeiten dem Wachschutzpersonal zu melden. Am Standort Neue Bahnhofstr. ist der Diebstahl neben dem unmittelbaren Vorgesetzten der FB - Verwaltung unverzüglich zu melden, die den Leiter der Abteilung „Personalwesen und Gebäudemanagement“ informiert. Anzeige bei der Polizei ist unverzüglich zu erstatten. Die Dienstanweisung zum Verwaltungshandeln im Schadensfall vom 15.03.2000 ist zu beachten.
3. Fundgegenstände sind umgehend in den Pförtnerreien, am Standort Neue Bahnhofstr. beim/bei der Hausmeister/in abzugeben.
4. Der Verkauf von Waren und das Aufstellen von Warenverkaufsautomaten bedürfen der Genehmigung des/der Kanzlers/in. Die zugewiesenen Standorte sind dabei unbedingt einzuhalten. Abfälle sind zu vermeiden und ggf. durch den/die Verursacher/in zu entsorgen.
5. Eine parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift ist in den Gebäuden und auf dem Gelände der HWR Berlin untersagt.

§ 10 In-Kraft-Treten

1. Die Hausordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft. Die Hausordnung wird im Intranet und auf der Internetseite der HWR Berlin veröffentlicht. Damit treten die bisherigen Hausordnungen Außerkraft.